

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Feltzer Straße 32, IV., Volkshaus
Telephonruf 7505.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privatens 40 Pfg. für die einpaltige
Petitzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einfindung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 29.

Sonnabend, den 15. Juli 1916.

20. Jahrgang.

Streiks und Aussperrungen.

„Der Krieg hat den Wirtschaftskrieg — gefördert.“ Zu solchem Widerspruch kommt man nämlich, wenn die Ansicht mancher Leute, daß die streiklose Zeit einen Friedenszustand bedeute, richtig wäre. Denn unter der Herrschaft des Krieges, des fürchterlichen Zusammenstoßes der bewaffneten Mächte, haben die Streiks fast gänzlich aufgehört und die Unternehmer unterließen das Aussperrn. Daß die Gegensätze nicht verschwunden sind, daß ihre Voraussetzungen sich eher verschärft als gemildert, eher gemehrt als vermindert haben, weiß nachgerade jeder. Es ist ja auch bekannt, daß der Belagerungsstand und vor allem die stillen und offenen Abmachungen über den Burgfrieden den Ausbruch von wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit beinahe vollständig unterbunden haben. Die Gegensätze und ihre Ursachen werden nur nicht wirksam, weil man wirtschaftliche Kriege im Lande als eine moralische Schwächung der Kriegsmacht Deutschlands bewertet und die Kriegsindustrie nicht gefährdet werden soll.

Wie die hemmenden Kräfte gewirkt haben, zeigt die Statistik. Das soeben erscheinende Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, enthält u. a. auch Angaben über Streiks und Aussperrungen im Jahre 1915. Unseren Lesern ist bekannt, daß die Zusammenstellungen sich vorwiegend auf polizeiliche Ermittlungen und Angaben stützen und daß sie mit den Erhebungen der Gewerkschaften nicht vollständig übereinstimmen. Der Vergleichbarkeit der amtlichen Ziffern für die verschiedenen Jahre tut das wohl wenig Abbruch. Schauen wir nun zu, wie sich das mit Zahlen gezeichnete Bild der Streiks und Aussperrungen verändert hat. Bei der Zusammenstellung benutzen wir die Zahlen der früheren Jahre, die das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915 angibt. Es betrug die Zahl der in den nebenstehenden Jahren

Jahr	beendeten Streiks	von den Streiks betroffenen Personen	betreffenden Personen	Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Personen
1906	8 328	16 240	686 539	379 218
1907	2 266	13 092	445 185	192 480
1908	1 347	4 774	199 871	98 372
1909	1 517	4 811	253 891	96 025
1910	2 113	8 276	374 092	155 680
1911	2 568	10 640	594 880	217 809
1912	2 510	7 255	887 041	406 314
1913	2 127	9 009	672 842	284 206
1914	1 115	5 218	193 414	58 682
1915	187	178	47 010	11 639

Nach der Sturmflut im Jahre 1906 ebte die Streikbewegung in den nächsten Jahren stark ab, in den Jahren 1911, 1912 und 1913 gingen die Wogen wieder höher. Der in der zweiten Hälfte des Jahres 1914 ausgebrochene Krieg dämmte die Bewegung dann so kräftig ein, daß für das ganze Jahr 1914 im Vergleich mit 1913 die Zahl der Streiks auf die Hälfte, die der an den Ausführenden beteiligten Personen auf weniger als ein Viertel zurückging. Es waren demnach die größeren Bewegungen unterblieben. Im Jahre 1915 geht die Anzahl der Streiks weiter auf beinahe ein Neuntel der kleinen Ziffer des vorausgegangenen Jahres zurück, dagegen zeigt die Höchstzahl der gleichzeitig streikenden einen Rückgang auf nur ein Fünftel der Vergleichsangabe aus dem Vorjahr. Demnach war die durchschnittlich auf jeden Streik entfallende Anzahl Ausführender im Jahre 1915 größer als im Jahre des Kriegsanfanges. Nach dieser Feststellung kann als bemerkenswert auch noch folgendes hervorgehoben werden: Im letzten Viertel 1915 war die Streikbewegung erheblich kräftiger als im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Hier die betreffenden Angaben:

	1914	1915
begonnene Streiks	19	20
beendete Streiks	24	20
betroffene Arbeiter	4 074	13 335
gleichzeitig streikende, Höchstzahl	1 148	3 468

Es begannen im 4. Viertel 1915 mehr Streiks als in der gleichen Zeit 1914, es wurden auch mehr Ausführende beendete, von den Streiks wurden Betriebe mit einer größeren Zahl von Beschäftigten erfaßt und die Zahl der Streikenden war größer. Die meisten Streiks, nämlich 8, die Betriebe mit 8251 Beschäftigten berührten, jedoch zusammen nur 355 gleichzeitig streikende ausweisen, verzeichnet die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate. Der Bergbau ist an der Gesamtzahl zwar mit nur 5 Streiks, aber doch mit 2255 gleichzeitig Ausführenden beteiligt.

Die Bewegungslinie der Aussperrungen verläuft vor dem Kriege anders als die der Streiks, nun schließen beide Linien nebeneinander her. In den Jahren 1910 und 1911 hatten die Unternehmer ihre Kräfte im Aussperrn erprobt, es folgten einige Jahre abgeschwächten Aussperrungseifers, dann 1914 ein weiteres Dämpfen der Kampflust und 1915 beinahe Waffensstillstand. Die folgende Uebersicht bringt das noch zahlenmäßig zum Ausdruck:

Aussperrungen	In den betroffenen Betrieben Beschäftigten	Höchstzahl der gleichzeitig Aussperrten
1910	1 115	306 613
1911	232	100 953
1912	324	148 807
1913	337	82 536
1914	148	74 731
1915	4	1 346

4. Vierteljahr

1914	1	24	14
1915	0	0	0

Wenn die Streik- und Aussperrungskriege ein kuppelndes Kampfmittel bedeutet, dann werden dem Kriege heftige und erbitterte wirtschaftliche Auseinandersetzungen innerhalb der Landesgrenzen folgen. Es gibt aber viele Leute, die der Ueberzeugung leben oder doch der Hoffnung sich hingeben, wir gelangen in einen Zeitabschnitt, in dem Gegensätze durch ruhige und verständige Aussprache, durch die Anerkennung der Grundzüge von Gerechtigkeit, Billigkeit usw. sanft und friedlich ausgeglichen werden könnten. Die Erfahrung wirbt ja lehren.

Die Altersrente.

Der Reichstag hat während seiner eben verflochtenen Tagung bekanntlich beschlossen, die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabzusetzen. Damit ist eine alte Forderung der Arbeiterschaft erfüllt worden. Wenn auch unter den Steinarbeitern nur recht wenige sind, die dies biblische Alter erreichen, so dürfte doch die Kenntnis der näheren Bestimmungen im Hinblick auf Eltern oder andere Verwandte von Wichtigkeit sein. Durch das Gesetz treten folgende Veränderungen der Reichsversicherungsordnung ein. § 1257: Altersrente, erhält der Versicherte vom vollendeten 65. Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht invalide ist. § 1291: Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Neuntel. In diesem Paragraphen wird die bisherige Beschränkung gestrichelt, daß die Renten zusammen, Invaliden- und Kinderrenten, nicht mehr als den anderthalbfachen Betrag der Invalidenrente ausmachen dürfen. Durch § 1302 werden die Beiträge in allen Lohnklassen um 2 Pfg. erhöht. Bisher betragen dieselben 16, 24, 32 40 und 48 Pfg. In Zukunft werden sie betragen 18, 26, 34, 42 und 50 Pfg. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1916. Die Beitragserhöhung tritt in Kraft am 1. Januar 1917. Anträge auf Altersrente sind zu stellen beim Versicherungsamt des Wohnortes. Auch die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die Anträge entgegenzunehmen und an das Versicherungsamt weiterzugeben.

Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist aber nicht nur die Erreichung der Altersgrenze, sondern auch die Erfüllung der Wartzeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Diese drei Bedingungen sind zur Zeit nur von verhältnismäßig wenigen Versicherten erfüllt. Zur Erfüllung der Wartzeit gehören 1200 Beitragswochen. Da die Altersversicherung am 1. Januar 1891 in Kraft getreten ist, konnte frühestens im Jahre 1913 ein Versicherter bei ununterbrochener Beitragsleistung die Wartzeit zurückgelegt haben.

Dies trifft aber nur in ganz wenigen Fällen zu. Da Arbeitsunterbrechungen durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Militärdienste, Anstellung eigener landwirtschaftlicher Arbeiten und aus anderen Umständen sehr häufig sind. Vom Rechte der freiwilligen Weiterversicherung während dieser Zeiten wird meist kein Gebrauch gemacht. Um den Bezug der Altersrente zu erleichtern, wird deshalb bestimmt, daß auf die Wartzeit als Beitragswochen der 2. Lohnklasse die vollen Kalenderwochen angerechnet werden, in denen der Versicherte

1. in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zur Erfüllung seiner Wehrpflicht eingezogen gewesen ist;

2. in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zur Dienstleistung verpflichtet hat;

3. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Der Nachweis dieser Wochen erfolgt für Militärdienste durch die Militärbehörden, bei Entziehung durch die Krankenkassen. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Betroffene vorher nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Bei der Selbst- und Weiterversicherung erfolgt also die Anrechnung nicht. Durch eine besondere Verordnung ist aber für Dienstleistungen während des gegenwärtigen Krieges die Anrechnung für Selbst- und Weiterversicherte verfügt worden.

Von größter Wichtigkeit ist die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Das durch die Entziehung von Beiträgen begründete Versicherungsverhältnis bleibt nur bestehen, wenn in gesetzlich bestimmten Fristen eine gewisse Anzahl von Wochenbeiträgen entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so erlischt die Anwartschaft, womit jeder Anspruch auf die Versicherungsleistungen erloschen ist. Um die Anwartschaft aufrechtzuerhalten, müssen bei der Versicherungspflicht und deren freiwilliger Fortsetzung innerhalb zweier Jahre, gerechnet vom Ausstellungstage der Karte an, mindestens 20 Wochenbeiträge geleistet werden. Bei der Selbstversicherung und deren Fortsetzung müssen in dem gleichen Zeitraum mindestens 40 Wochenbeiträge entrichtet werden. Hat ein Selbstversicherter auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 60 Wochenbeiträge geleistet, so kann er auch mit 20 Beiträgen innerhalb der zwei Jahre seit dem Ausstellungstage der Karte die Anwartschaft aufrechterhalten.

Für die Uebergangszeit gilt ferner die Bestimmung, daß Versicherten, die zur Zeit des Inkrafttretens der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 40. Lebensjahr überschritten haben, für jedes volle Jahr, das sie an diesem Tage älter als 40 Jahre sind, vierzig Wochen auf die Wartzeit angerechnet werden. Ein Versicherter, der z. B. am Tage, an dem für seinen Berufszweig die Versicherungspflicht beginnt, 50 Jahre alt ist, erhält 10×40 Wochen = 400 Wochen auf die Wartzeit für die Altersrente angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn der Versicherte nachweisen kann, daß er in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Versicherungspflicht, berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausübt hat, die versicherungspflichtig war oder inzwischen geworden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn für die ersten fünf Jahre nach Beginn der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen werden können.

Diese Bestimmung ist für diejenigen Versicherten, die jetzt bereits 65 Jahre gewesen sind, wertlos, da sie beim Inkrafttreten der Altersversicherung im Jahre 1891 erst höchstens 40 Jahre alt waren und eine Anrechnung der 40 Wochen deshalb nicht erfolgt. Nur für Versicherte, für deren Berufszweig die Versicherungspflicht später als 1891 eingeführt worden ist, kann eine Anrechnung für die Jahre von 1891 bis zum Eintritt erfolgen. Derartige Erweiterungen der Versicherungspflicht sind seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Reichsversicherungsordnung eine ganze Anzahl eingetreten.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Vollendung des 65. Lebensjahres zur Erreichung der Altersrente allein noch nicht ausreicht. Die Ursache liegt vor allen Dingen darin, daß der Reichstag dem Verlangen der Arbeitervertreter auf eine Verabreichung der Wartzeit von 1200 auf 1000 Wochen nicht nachgegeben hat. Dadurch ist im Augenblick des Inkrafttretens der letztlich ermittelten Gesetzesverbesserung schon recht viel bittere Enttäuschung ausgelöst worden. Es kann in derartigen Fällen nur anbegehrt werden, zu prüfen, ob eventuell die Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenrente vorliegen. Mit 65 Jahren wird dies bei uns Steinarbeitern wohl meist zutreffend sein. Bei der Invalidenrente beträgt die Wartzeit, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Wochenbeiträge ge-

leistet sind, 200, sonst 500 Beitragswochen. Als invalide im Sinne des Gesetzes gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Auch der Antrag auf Invalidenrente ist unter Beifügung der Invalidenakte und der Aufrechnungsbescheinigungen, event. mit einem ärztlichen Zeugnis an das Versicherungsamt zu richten. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Auskunft beim nächsten Arbeitersekretariat einzuholen. Hubr.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Pariser Wirtschaftskonferenz. — Ein zweiteiliges Programm. — Ziele des Handelskrieges. — Englands Hunger auf den russischen Markt. — Mitteleuropa. — Keine Aussperrung. — Erweiterte Weltwirtschaft. — Zwei Bundesratsverordnungen zur Einschränkung der Ueberproduktion. — Kali und Zement.

Von Resolutionen bis zur Ausführung der darin gewünschten oder geforderten Maßnahmen ist der Weg meistens noch recht weit. Aber es geht nicht an, unter Berufung auf diesen oft bewährten Erfahrungssatz achlos an den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz vorüberzugehen. Das darf zu allererst die Arbeiterschaft tun, für die eine Gestaltung des Wirtschaftslebens nach den von den Mächten der Entente aufgestellten Richtlinien ein Anschlag gegen ihre Lebensinteressen bedeutet. Für die Kriegszeit empfindet die Konferenz eine möglichst scharfe Durchführung des Verbots des Handels mit Einwohnern der feindlichen Länder, feindlichen Staatsangehörigen, gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz haben, mit Einzelpersonen, Gesellschaften, Handelshäusern, die dem Einfluß des Feindes unterworfen sind, und den Ausbau der Ueberproduktion und Ueberkapazität. Was auf diesem Gebiete zu leisten war, hat England bisher schon nicht unterlassen; der gegen Deutschland organisierte Handelskrieg wird mit aller erdenklichen Mühe durchgeführt, die sich über alle völkerrechtlichen Grundzüge und den neutralen Staaten gegenüber hinwegsetzt, gestützt. Diesem Gegenwartsprogramm fügen sich die Vorschläge für die Zeit nach dem Kriege an. Danach sollen alle Handelsverträge zwischen den Vierverbandsstaaten und den Mittelmächten für null und nichtig erklärt werden, die Vierverbandsstaaten sollen sich gegenseitig Vorzugs- und Ausgleichsrechte zusichern, während den Mittelmächten alle Begünstigungsklauseln verweigert werden müssen. Für gegenseitigen Unterhaltungs sollen die Länder der Entente die Ausfuhr bestimmter in ihren Gebieten gewonnener Rohmaterialien nach den mitteleuropäischen Ländern unterbinden; gleichzeitig soll gegen den deutschen und österreichischen Handelsverkehr mit den Mächten des Prohibitivsystems, also mit Völkern, die eine Einfuhr unmöglich machen, aber mit glatten Verböten vorgegangen werden. Schließlich soll Staatsangehörigen Deutschlands oder Österreichs der Betrieb bestimmter Industrien in den Vierverbandsstaaten untersagt bleiben.

Daß ein paar englische Blätter, die bis vor kurzem zu den festesten Säulen des Freihandels gehörten, gegen dieses handelspolitische Programm einige Bedenken erheben, will gegen den Ernst englischer Absichten wenig sagen, denn nirgends in der Welt vollziehen sich einschneidende Veränderungen mit reiflicher Einmütigkeit. Wenn es England und seinen Hilfsbüchern gelingen würde, die Mittelmächte auf die Knie zu zwingen, würde nicht daran zu zweifeln sein, daß das englische Kapital die Empfehlungen der Pariser Wirtschaftskonferenz in die Tat umsetzt; in jedem Fall wird England auch diese Ziele mit Fähigkeit verfolgen. Daß die gegenwärtigen Bundesgenossen Englands dabei nicht gut fahren würden, ist gewiss, denn Rußland, Frankreich und Italien erlitten schweren Schaden, wenn sie auf den Bezug deutscher Produkte verzichten müßten, da sie gute und billige Erzeugnisse deutscher Leistungsfähigkeit durch minder gute aber minder billige Waren englischer Herkunft ersetzen müßten. Für England liegt darin der Zweck der Uebung, denn es läßt sich darüber nicht, daß es auf den entscheidenden Gebieten in einem freien Wettbewerb gegen Deutschland nicht zu siegen vermag; deshalb liegt es nahe, nach den Mitteln der Gewalt zu greifen, für die es keine Bundesgenossen zu begeistern vermag. Vor allem richten sich die Anstrengungen Englands auf die Erlangung einer bevorzugten Stellung auf dem großen russischen Markt, die naturgemäß schon infolge der geographischen Lage Deutschlands zukommt, das sie auch kraft seiner industriellen und kommerziellen Ueberlegenheit zu verteidigen in der Lage ist. Lange vor dem Kriegsanbruch bereits ist in England daran gearbeitet worden, auch für seine wirtschaftlichen Interessen eine möglichst bequeme Aufnahme in Rußland vorzubereiten.

Es entspricht ganz der üblichen englischen Methode, die Pläne der Pariser Wirtschaftskonferenz als Abwehrmaßnahmen wirtschaftspolitischer Projekte Deutschlands und Österreichs auszugeben. Die Vereinigungen handelspolitischer Annäherung und Bevorzugung Deutschlands und Österreichs verlagern die Schaffung eines größeren zusammenhängenden Wirtschaftskomplexes. Von England ist dieser Zustand längst verwirklicht; es bildet mit seinen Kolonien, die zu einem wesentlichen Teil sich zu fast selbständigen Tochterstaaten entwickelten, zusammen das größere Britannien. Ebenso bildet Rußland einen größeren Wirtschaftskomplex; die Vereinigten Staaten von Nordamerika bieten das gleiche Bild; ein japanischer Wirtschaftskomplex ist unter Führung Japans in Bildung begriffen. Von anderen Wirtschaftsbündnissen Deutschlands und Österreichs kann nicht die Rede sein, die entgegengelegte Behauptung in ein englischer Witz, auf den wenigstens hier zu Lande niemand mehr hereinfallen sollte. Selbst die Leute, die den Gedanken einer mitteleuropäischen Konföderation sehr eng und naiv zu fassen, daß die Zentralmächte vollständig unabhängig verbunden sich selbst denken und auf den Ueberseeverkehr verzichten könnten oder sollten, waren frei von aggressiven Tendenzen. Eine Zuerre des Verkehrs mit Staaten, die jetzt mit uns Gemanz sind, über den Krieg hinaus, kam hier nie in Frage; es wird im Geiste gegenüber dem Mitteleuropäer sein launisch sein von allen Seiten immer stärker betont, daß die Bildung eines mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes für uns keine Ueberrumpfung von der Weltwirtschaft bedeuten dürfte, sondern im Geiste uns ein in den Stand setzen soll, mit der mitteleuropäischen Welt zu verkehren und zu erweitern. Ueberdies verleiht uns die Behauptung des Verkehrs durch Deutschland und umgekehrt in keiner

